

Satzung der Gemeinde Adelsdorf für den Seniorenbeirat

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

- 1) Die Gemeinde Adelsdorf beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.
- 2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren und unterstützt und berät den Gemeinderat in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.
- 3) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist Kraft Amtes Seniorenbeauftragte/r der Gemeinde Adelsdorf. Die Stellvertreter sind Kraft Amtes stellvertretende Seniorenbeauftragte.
- 4) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2

Zusammensetzung und Wahlperiode

- 1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 6 maximal 10 gewählten Mitgliedern und mindestens 2 fachkompetenten, stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Seniorenbeirat berufen werden.
- 2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt mit der Wahl des Seniorenbeirates. Die Wiederwahl bzw. Berufung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates ist beliebig oft möglich.
- 3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger gewählt, die am Wahltag 50 Jahre oder älter sind und seit mindestens drei Monaten mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Adelsdorf gemeldet sind. Mitglieder des Gemeinderates können kein Mitglied des Seniorenbeirats sein.

§ 3

Wahlvorschläge

- 1) Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor der Wahl bei der Gemeinde Adelsdorf schriftlich eingereicht werden. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur und ggf. zur Annahme der Wahl in Schriftform beigefügt sein.
- 2) Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag 50 Jahre oder älter und länger als drei Monate mit dem Erstwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.

- 3) Die Wahlvorschläge werden rechtzeitig vor dem Wahltag im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Wahlversammlung

- 1) Gewählt wird in einer Wahlversammlung, die durch die Gemeinde einberufen wird. Zur Wahlversammlung werden durch die Gemeinde die nach § 2 Ziffer 3 wahlberechtigten Personen durch 2-malige Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich eingeladen.
- 2) Der Wahltag und der Aufruf zur Abgabe der Wahlvorschläge werden 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf veröffentlicht.
- 3) Zwei Wochen vor der Wahlversammlung ist eine schriftliche Stimmabgabe während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses möglich. Nähere Hinweise erfolgen vorher rechtzeitig im Amtsblatt.
- 4) Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 5) Die Wahlversammlung wird vom Bürgermeister geleitet. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus 3 Personen aus dem Kreis der Teilnehmer berufen.
- 6) Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- 7) Die Kandidaten werden alphabetisch aufsteigend auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- 8) Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
- 9) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat max. 10 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- 10) Der Stimmzettel ist gültig, sofern mindestens eine Stimme und maximal 10 Stimmen vergeben sind.
- 11) Erhält auf dem Stimmzettel ein Bewerber mehr als eine Stimme, zählen diese als eine Stimme.
- 12) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
- 13) Das Ergebnis der Wahl wird im nächsten nach der Wahlauszählung erscheinenden Amtsblatt bekannt gegeben.

§4 Nachbesetzung

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/-innen nach.

§5

Kooptieren fachkundiger Mitarbeiter

Die fachkompetenten Mitglieder beruft der Seniorenbeirat auf seiner konstituierenden Sitzung. Ist das nicht möglich erfolgt die Berufung in der folgenden Sitzung. Beim Ausscheiden eines fachkompetenten Mitglieds erfolgt eine neue Berufung.

§6

Konstituierende Sitzung

- 1) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl des Seniorenbeirates statt. Sie kann auch im Anschluss an die Wahlversammlung stattfinden.
- 2) Die konstituierende Sitzung wird durch den 1. Bürgermeister geleitet.
- 3) Auf der konstituierenden Sitzung wählt der Seniorenbeirat für jeweils 3 Jahre den/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen sowie einen/eine Schriftführer/in aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§7

Vorsitz und Geschäftsgang

- 1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.
- 2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- 3) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Adelsdorf, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Die Tagesordnung und die Beratungspunkte werden von der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates festgelegt. Der Seniorenbeirat erhält vom Bürgermeister bzw. von der Gemeindeverwaltung alle ihm betreffenden Angelegenheiten zur Kenntnis und gegebenenfalls mit der Bitte zur Stellungnahme (per E-Mail oder Fax). Diese Punkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Seniorenbeiratssitzung zu setzen. Ebenso, die von den Mitgliedern des Seniorenbeirates rechtzeitig vor Sitzungsladung eingegangene Anträge bzw. Beratungspunkte. In dringenden Fällen ist eine Sondersitzung des Seniorenbeirates einzuberufen.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten die Einladung mit der Tagesordnung zur Sitzung mindestens eine Woche vorher per E-Mail, Fax oder Brief, die Gemeinde erhält die Einladung zur Kenntnis. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Öffentlichkeit wird über das Amtsblatt eingeladen.
- 6) Von jeder Sitzung des Seniorenbeirates wird ein Protokoll angefertigt, die Gemeinde erhält eine Kopie zur Kenntnis.

- 7) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates führt die Sitzungen verantwortlich. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf, trägt den Sachverhalt vor bzw. lässt ihn vortragen und erteilt entsprechend den Meldungen den Teilnehmern das Wort. Auch Besuchern kann das Wort erteilt werden.
- 8) Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben und Anträge an den Gemeinderat stellen. Sie sind dem Bürgermeister vorzulegen, der sie entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates behandelt.
- 9) Die/der Vorsitzende erhält als Seniorenbeauftragter die öffentliche Tagesordnung (ohne Anlagen) des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (per E-Mail oder Fax). Die/der Vorsitzende teilen dem Bürgermeister mit, wenn sie/er als Seniorenbeauftragte zu einem Tagesordnungspunkt eine Stellungnahme abgeben bzw. an den Beratungen teilnehmen wollen. Sie werden dann vom Bürgermeister zu diesem Tagesordnungspunkt zur Beratung hinzugezogen. Sie/er können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- 10) Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist die Wohnanschrift des/der jeweiligen Vorsitzenden. Die Geschäfte führt der Seniorenbeirat eigenverantwortlich.
- 11) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen ein für die Kassenführung Verantwortlichen. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat finanzielle Mittel für die laufenden Geschäfte zur Verfügung, siehe Anlage 1. Über die Verwendung wird jährlich eine Abrechnung erstellt und der Gemeinde übergeben.
- 12) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder des Seniorenbeirates aktuell zu informieren.

§8

Ehrenamt und Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Der/Die Seniorenbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung (siehe Anlage 2).
- 2) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Gemeindeunfallversicherung.
- 3) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich über seine Aktivitäten einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§9 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Die Satzung vom 27.01.2016 tritt nach Inkrafttreten der neuen Satzung automatisch außer Kraft.
- 2) Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Adelsdorf in der 55. Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2019 beschlossen.

Adelsdorf, den 21.02.2019

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Adelsdorf für den Seniorenbeirat

Finanzausstattung des Seniorenbeirates:

Der Seniorenbeirat erhält für die Bestreitung seiner laufenden Geschäftskosten von der Gemeinde finanzielle Mittel. Ab dem Jahr 2016 wird ein Betrag von 500,- € / jährlich vorgesehen. Der Betrag kann jederzeit geändert werden und unterliegt den Festlegungen der jährlichen Haushaltsberatungen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Verwendung der Mittel wird durch den Kassenverantwortlichen des Seniorenbeirates jährlich eine Abrechnung erstellt und der Gemeinde übergeben.

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Adelsdorf für den Seniorenbeirat

Die Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten der Gemeinde Adelsdorf beträgt jährlich 150,00 €.